

SMV-Satzung: Version 1.0

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 1976.

1. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler sowie für die Teilzeitschüler an Berufsschulen, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV. Die Aufgaben der SMV umfassen:

1.1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in Form des gewählten SMV-Vorstands in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

1.2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

1.3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

1.4. Kooperationen

Eine intensive Zusammenarbeit mit dem städtischen schulübergreifenden „Arbeitskreis Heidelberger Schüler:innen“ sowie dem Landesschülerbeirat als

landesweite Vertretung für die Belange der Schülerinnen und Schüler der Carl-Bosch-Schule Heidelberg wird angestrebt.

2. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

2.1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2.2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

Kurssprecher sind nur in der Klassenstufe 13/Kurstufe 2 verpflichtend. In anderen Klassenstufen kann eine Wahl nach Bedarf und absolute Mehrheit der in der Klassenstufe vertretenen Personen durchgeführt werden.

2.3. Schülerrat

2.3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Die Klassen- und Kurssprecher den Schülerrat, ausgenommen bei den Wahlen. Bei den Wahlen sind auch die Stellvertreter stimmberechtigt, die Kurssprecher haben keine Wahlberechtigung.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.3.2. Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden 2-3 Wochen Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es sollen mindestens drei Sitzungen im Jahr stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Vorhersehbares Fehlen sollte 24 Stunden vorher Entschuldigt werden

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

2.3.3. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

2.4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

2.5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten oder zweiten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Schulsprecher. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „5. Finanzierung und Kassenprüfung“.

2.6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

2.7. Stellvertretender Schriftführer

Der stellvertretende Schriftführer unterstützt und vertritt bei Verhinderung den Schriftführer.

2.8. Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

2.8.1. Tagessprecher

2.8.2. Ausschüsse

2.9. Vorstand

Der Schülersprecher, sein Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer, dessen Vertreter sowie die Ausschuss-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens dreimal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben, der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

3. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, dieser muss ein Verbindungslehrer sein. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Personaldebatte kann auf Antrag ausgelassen werden, wenn eine absolute Mehrheit dies befürwortet.

Die Wahlen für den Schülersprecher und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Protokollanten sowie dessen Stellvertreter, den Delegierten in der Schulkonferenz sowie die Wahl der Verbindungslehrer erfolgen in der ersten

Versammlung des Schülerrats, die Einladung erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer. Diese Versammlung sollte in der fünften, spätestens in der achten Woche nach Unterrichtsbeginn stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein.

3.1. Wahl des Schülersprechers und seinem Stellvertreter

3.1.1. Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte vom Schülerrat gewählt.

3.1.2. Der Stellvertreter

Er wird aus der Mitte vom Schülerrat gewählt.

3.2. Wahl des Kassenwarts

3.2.1. Der Kassenwart

Er wird aus der Mitte vom Schülerrat gewählt.

3.3. Wahl des Protokollanten und seinem Stellvertreter

3.3.1. Der Protokollant

Er wird aus der Mitte vom Schülerrat gewählt.

3.3.2. Der Stellvertreter des Protokollanten

Stellvertreter wird die Person mit den zweitmeisten Stimmen nach dem Protokollant, es ist also kein weiterer Wahlgang vorgesehen.

3.4. Die Schulkonferenz

3.4.1. Wahl des Delegierten in der Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Delegierten und einen Stellvertreter in einem generellen Wahlgang. Der Schülersprecher und sein Vertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Der Stellvertreter nimmt in der Schulkonferenz sein Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

3.4.2. Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3.5. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu der Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

4. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst, die Kritik der Schülerschaft wird durch die Klassensprecher an die SMV weitergegeben und in die Evaluation mit einbezogen.

5. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Schülersprecher über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 200€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren und in digitaler Form auch darüber hinaus zu archivieren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus der Mitte der Schülerschaft. Dieser berichtet dem Schülerrat von dem Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet. Der zweite Kassenprüfer ist der Schülersprecher.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- 5.1. Das Sammeln eines festen Geldbetrages, eingezogen am Anfang des Schuljahres von jedem Schüler, in der Höhe von 1€.
- 5.2. Durch Aktionen wie z.B. Waffelverkäufe durchzuführen, um den Kassenstand zu erweitern.

Spenden werden nur angenommen, wenn diese Zweckungebunden sind.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 05.10.2022 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 12.10.2022 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Begriffserläuterungen

1. Tagessprecher bei beruflichen Schulen

Zum Tagessprecher kann bei Bedarf gewählt werden, wer Klassensprecher einer Berufsschulklasse ist, die an diesem Tag Unterricht hat. Das Wahlrecht haben die an diesem Berufsschultag anwesenden Klassensprecher. Seine Aufgabe ist, den Informationsfluss mit der SMV zu gewährleisten.

2. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu allen Aufgabenbereichen gebildet werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

3. Wir weisen darauf hin, dass diese Satzung sich generell an alle Geschlechteridentitäten richtet. Aus rechtlichen Gründen ist das generische Maskulinum vorgeschrieben.

Änderungsprotokoll an dieser Satzung

Version	Änderungs- zusammenfassung	Geändert durch	Datum der Änderung	Datum der b. Sitzung*
1.0	Neuschrift der SMV-Satzung nach Vorlage des Landesschülerbeirats innerhalb eines Satzungs- workshops erarbeitet.	Paul Goldschmidt, Schulsprecher 2021/2022	18.02.2022	05.10.2022

*b. Sitzung: Beschließende Sitzung